

**Piratenpartei Deutschland**  
Landesverband Hessen – Landesschiedsgericht (LSG-HE)

Piratenpartei Hessen, LSG-HE, Postfach 900502, 60445 Frankfurt / Main

Urteil zu  
Aktenzeichen LSG-HE 2015-11-26

27.05.2016

im Schiedsgerichtsverfahren

-Kläger -

gegen

den Landesparteitag der Piratenpartei Brandenburg, vertreten durch den  
Landesvorstand der Piratenpartei Brandenburg  
- Beklagte -

wegen

Nichtakkreditierung des Klägers zum Landesparteitag des Landesverbandes  
Brandenburg

hat das Landesschiedsgericht Hessen (Gericht) in Sitzung vom 27.05.2016  
durch die Richter Manfredo Mazzaro, Martin Zindel und Peter Niebergall  
folgendes beschlossen:

Der Klage wird wie folgt stattgegeben:

Dass Gericht stellt fest,

1. dass die Nichtakkreditierung des Klägers zum Landesparteitag  
Landesverbandes Brandenburg am der Piratenpartei Deutschland  
am 20. - 21.06.2015 als stimmberechtigtes Mitglied des  
Landesverbandes Brandenburg unzulässig war.
2. dass die Nichtzulassung des Klägers an der Teilnahme am  
Landesparteitag Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei  
Deutschland am 20. - 21.06.2015 als Kandidat für ein Parteiamt des  
Landesverbandes Brandenburg unzulässig war.
3. dass sowohl die mit der Akkreditierung der stimmberechtigten  
Mitglieder betrauten Personen, als auch mit der  
Versammlungsleitung betrauten Personen nicht satzungsgemäß  
gehandelt haben und der Versammlungsleiter als nicht geeignet für  
die Durchführung von Parteitag angesehen werden kann.
4. dass die Wahlen zum Vorstand und Schiedsgericht des  
Landesverbandes Brandenburg vom 20. - 21.06.2015 ungültig sind.

**Piratenpartei Deutschland**  
Landesverband Hessen  
Landesschiedsgericht LSG-HE

Postfach 900502  
60445 Frankfurt / Main

**E-Mail** landesschiedsgericht@  
piratenpartei-hessen.de

**Richter**

Emanuel Schach  
vorsitzender Richter

Manfredo Mazzaro  
Richter

Herbert Rusche  
Richter

Martin Zindel  
Ersatzrichter

Peter Niebergall  
Ersatzrichter



**PIRATEN  
PARTEI**

# Piratenpartei Deutschland

## Landesverband Hessen – Landesschiedsgericht (LSG-HE)

### A. Sachverhalt:

Im Vorfeld der Akkreditierung hatte der Vorstand der Piratenpartei Brandenburg bzw. dessen Mitgliederverwaltung Zweifel am Wohnort des Klägers und holte Erkundigungen bei Melderegistern ein. Er wies die Akkreditierung an, bei der Akkreditierung des Klägers den Wohnort zu überprüfen. Dem Akkreditierungsteam wurde für seine Aufgaben ein Auszug der Mitgliederverwaltung vorgelegt, welcher bestätigte, dass der Kläger Mitglied des Landesverbandes war und seine Beitragspflichten erfüllt hat.

Dem Kläger wurde an der Akkreditierungsstelle beim Landesparteitag der Piratenpartei Brandenburg die Akkreditierung mit der Begründung verweigert, dass es Zweifel am Wohnort des Klägers gäbe. Zur Prüfung wurde der Kläger aufgefordert, ein geeignetes Ausweisdokument vorzulegen. Dieser Aufforderung kam der Kläger nicht nach.

Unstrittig tragen beide Parteien vor, es gab keinen Zweifel an der Identität des Klägers, die Mitgliedsbeiträge seien bezahlt worden und es lägen keine Ordnungsmaßnahmen gegen den Kläger vor, die eine Aberkennung der Mitgliedsrechte begründen.

Der Kläger gab daraufhin einen schriftlichen Protest bei der Protokollführung ab.

Am 19.08.2015 erhebt der Kläger darum Klage beim Landesschiedsgericht Brandenburg und beantragt:

"Es wird beantragt festzustellen,

1. dass die Nichtzulassung des Klägers an der Teilnahme am Landesparteitag Landesverbandes Brandenburg am der Piratenpartei Deutschland am 20. - 21.06.2015 als stimmberechtigtes Mitglied des Landesverbandes Brandenburg rechtswidrig war;
2. dass die Nichtzulassung des Klägers an der Teilnahme am Landesparteitag Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei Deutschland am 20. - 21.06.2015 als Kandidat für ein Parteiamt des Landesverbandes Brandenburg rechtswidrig war;
3. dass sowohl die mit der Akkreditierung der stimmberechtigten Mitglieder betrauten Personen, als auch mit der Versammlungsleitung sowie der Wahlleitung betrauten Personen vorsätzlich, hilfsweise grob fahrlässig rechtswidrig gehandelt haben;"

In der mündlichen Verhandlung am 17.04.2016 konkretisiert der Kläger mit Änderungsantrag diesen Punkt wie folgt:

"dass der Versammlungsleiter nicht satzungsgemäß gehandelt hat und dadurch als nicht geeignet angesehen werden kann."

Weiterhin wurde beantragt:"

4. die Wahlen zum Vorstand und Schiedsgericht des Landesverbandes Brandenburg vom 20. - 21.06.2015 ungültig sind, da der Kläger nicht zur Wahl zugelassen wurde.

**Piratenpartei** Deutschland  
Landesverband Hessen  
Landesschiedsgericht LSG-HE

Postfach 900502  
60445 Frankfurt / Main

**E-Mail** landesschiedsgericht@  
piratenpartei-hessen.de

### **Richter**

Emanuel Schach  
vorsitzender Richter

Manfredo Mazzaro  
Richter

Herbert Rusche  
Richter

Martin Zindel  
Ersatzrichter

Peter Niebergall  
Ersatzrichter



**PIRATEN  
PARTEI**

# Piratenpartei Deutschland

## Landesverband Hessen – Landesschiedsgericht (LSG-HE)

Darüber hinaus wird beantragt, nicht ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, wenn nicht die Zustimmung aller Klageparteien zum schriftlichen Verfahren vorliegt.

Ferner wird angeregt von Amts wegen zu prüfen, ob das Schiedsgericht befangen ist."

Nach einiger Zeit erklärt sich das Landesschiedsgericht Brandenburg für befangen und die Klage wird mit Beschluss des Bundesschiedsgerichtes vom 26.11.2015 an das Landesschiedsgericht Hessen überwiesen.

Dort wird das Verfahren nach Beibringung der Unterlagen am 27. Januar 2016 mit dem Aktenzeichen (AZ) LSG-HE 2015-11-26 eröffnet.

Eine mündliche Verhandlung erfolgt nach diversen Schriftwechseln am 17.04.2016.

Ergänzend stellte der Kläger am 22.04.2016 den Änderungsantrag zu Punkt 4.:"

4. die Wahlen zum Vorstand und Schiedsgericht des Landesverbandes Brandenburg vom 20. - 21.06.2015 ungültig, hilfsweise lediglich schwebend wirksam sind, da der Kläger nicht zur Wahl zugelassen wurde."

In der Folge wurde der Kläger auch beim darauffolgenden Landesparteitag wieder als Mitglied eingeladen und nicht akkreditiert. Der Kläger konnte jedoch in diesem Fall die Entscheidung über die Akkreditierung zur Abstimmung bringen und der Landesparteitag billigt die Akkreditierung.

Zumindest bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 17.04.2016 hat die Mitgliedsverwaltung der Piratenpartei Brandenburg keinen Versuch gemacht, die Fragen zum Wohnsitz des Klägers mit diesem zu klären.

B. Begründung:

1. Der Antrag ist zulässig.

Der Kläger ist Mitglied der Piratenpartei Brandenbrug, die Beklagte der Landesparteitag Landesverband Brandenburg der Piratenpartei Deutschland vertreten durch dessen Landesvorstand.

Durch den bereits abgeschlossenen Vorgang konnte auch keine Schlichtung stattfinden.

**Piratenpartei** Deutschland  
Landesverband Hessen  
Landesschiedsgericht LSG-HE

Postfach 900502  
60445 Frankfurt / Main

**E-Mail** landesschiedsgericht@  
piratenpartei-hessen.de

### **Richter**

Emanuel Schach  
vorsitzender Richter

Manfredo Mazzaro  
Richter

Herbert Rusche  
Richter

Martin Zindel  
Ersatzrichter

Peter Niebergall  
Ersatzrichter



**PIRATEN  
PARTEI**

2. Die Voraussetzung für die Teilnahme eines Piraten an einer Mitgliederversammlung mit aktivem Wahlrecht ist die Akkreditierung, für die Ausübung des passiven Wahlrechts die Zulassung durch den Wahlleiter, die wiederum die Akkreditierungsstelle prüfen muss.

Voraussetzung für die Akkreditierung ist eine Identifikation des um Akkreditierung ersuchenden Piraten (durch persönliche Kenntnis der Person oder mit geeignetem Ausweisdokument), die Feststellung, dass der Pirat Mitglied der entsprechenden Gliederung ist und die Bestätigung, dass dessen Beitragspflichten innerhalb der Satzungsregelungen erfüllt sind.

Diese Voraussetzungen zur Akkreditierung des Klägers lagen somit vor.

Ein Pirat gibt bei seinem Eintritt in die Piratenpartei oder Wechsel des Wohnortes einen Wohnort an, bei welchem er für die Piratenpartei erreichbar ist. Dies muss nicht seine Meldeadresse sein. Es ist lediglich auszuschließen, dass der Pirat unterschiedliche Adressen - eventuell bei mehreren Gliederungen - angibt. Er ist also frei darin zu bestimmen, welchen Wohnort er der Partei benennt.

Neben Ordnungsmaßnahmen kennt die Satzung der Piratenpartei nur eine Möglichkeit, die Mitgliedsrechte in einer Gebietskörperschaft zu verlieren, laut §3, (2b) gilt: "Mit der Aufnahme in eine andere Gliederung verliert der Pirat das aktive und passive Wahlrecht in der alten Gliederung. Eventuell bekleidete Posten müssen freigegeben werden. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig."

Um unklare Zuständigkeiten zu vermeiden und dem Pirat seine Mitgliedsrechte durchgängig zu gewährleisten, ist darum ausdrücklich geregelt, dass erst mit Aufnahme in einer anderen Gliederung - beispielsweise nach Wohnsitzwechsel - die Mitgliedsrechte in der bisherigen Gliederung zum Erliegen kommen.

Davon unabhängig kann es nicht Aufgabe der Akkreditierung sein, den Status eines Mitgliedes außerhalb der zuvor genannten Kriterien zu prüfen. Dies ist Aufgabe der Mitgliederverwaltung. Die Klärung kann auch nicht in einer öffentlichen Umgebung wie einer Akkreditierungsstelle auf einem Gliederungsparteitag erfolgen, da es um vertrauliche Daten des Mitgliedes geht. Solche Fragen sind also im Vorfeld einer Mitgliederversammlung zu klären. Da der Vorstand nach seinem Verdacht zum Wohnsitzwechsel des Klägers genug Zeit hatte, Meldeabfragen zu tätigen, wäre auch zur direkten Klärung des Mitgliedsstatus ausreichend Zeit gewesen.

Der Beklagtenvertreter trägt vor, dass das Akkreditierungsteam eventuell noch einmal über eine Akkreditierung beraten hätte, wenn der Kläger den verlangten Ausweis vorgelegt hätte. Dies ist dem Kläger aber aus genannten Gründen nicht zuzumuten gewesen.

Die Verweigerung einer Akkreditierung ist ein massiver Eingriff in die Mitgliedsrechte eines Piraten. Hier sind darum sorgfältiger Umgang mit den Verfahren und der Auswahl der durchführenden Personen geboten. Eine Verweigerung der Akkreditierung kann darum nur in den eng begrenzten Maßgaben der Satzung erfolgen. Im Zweifel ist der Pirat zu akkreditieren.

Postfach 900502  
60445 Frankfurt / Main

**E-Mail** landesschiedsgericht@  
piratenpartei-hessen.de

**Richter**

Emanuel Schach  
vorsitzender Richter

Manfredo Mazzaro  
Richter

Herbert Rusche  
Richter

Martin Zindel  
Ersatzrichter

Peter Niebergall  
Ersatzrichter



# Piratenpartei Deutschland

## Landesverband Hessen – Landesschiedsgericht (LSG-HE)

Zum beantragten Punkt 3. kann das Gericht nicht erkennen, inwieweit der Wahlleiter unzulässig gehandelt hat. Der Kläger bringt vor, dass er den Wahlleiter nach der Verweigerung der Akkreditierung angesprochen habe. Der Wahlleiter verwies demnach jedoch auf den Versammlungsleiter, was korrekt war.

Die Vorgehensweise war vom Vorstand und - dem teilweise personenidentischen Akkreditierungsteam - im Vorhinein so besprochen. Das Gericht kann aber nicht erkennen, ob hier vorsätzlich in dem Sinne gehandelt wurde, dass die Satzung bewusst missachtet wurde.

Einem Versammlungsleiter obliegen diverse verantwortungsvolle Aufgaben, unter anderem die zur Prüfung und Entscheidung in Fragen der Akkreditierung. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der Versammlungsleiter über die notwendigen Kenntnisse der und Einsichten in die Satzung und Regelungen der Piratenpartei verfügt und diese gewissenhaft umsetzt. Darum musste auch in diesem Punkt dem Antrag stattgegeben werden, da ein Versammlungsleiter, der offensichtlich diese Aufgaben nicht beherrscht, als ungeeignet angesehen werden muss.

### C. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde möglich nach § 11 Abs. 6 SGO. Sie ist mit einer Frist von 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht zu erheben.

Für das Landesschiedsgericht Hessen, Frankfurt, den 27.05.2016

Manfredo Mazzaro - Berichterstatter  
Martin Zindel  
Peter Nibergall

**Piratenpartei** Deutschland  
Landesverband Hessen  
Landesschiedsgericht LSG-HE

Postfach 900502  
60445 Frankfurt / Main

**E-Mail** landesschiedsgericht@  
piratenpartei-hessen.de

### **Richter**

Emanuel Schach  
vorsitzender Richter

Manfredo Mazzaro  
Richter

Herbert Rusche  
Richter

Martin Zindel  
Ersatzrichter

Peter Nibergall  
Ersatzrichter



**PIRATEN  
PARTEI**